



25. April 2022

Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2021/1133 und (EU) 2021/1134 zur Reform des Visa-Informationssystems und der damit verbundenen Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für VIS-Zwecke (Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands) sowie Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Visa-Informationssystem	3
1.2	Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)	3
2	Ablauf der Vernehmlassung und Übersicht über die Ergebnisse	3
2.1	Einleitende Bemerkungen	3
2.2	Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse.....	4
2.3	Ergebnisse zu VIS.....	4
2.4	Ergebnisse zur Änderung des AIG	7
3	Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei partecipanti	9

1 Ausgangslage

Der Bundesrat eröffnete am 11. August 2021 die Vernehmlassung zur Übernahme der Verordnungen (EU) 2021/1133¹ und (EU) 2021/1134² zur Reform des Visa-Informationssystems (VIS) (siehe Ziff. 1.1) sowie zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)³ (siehe Ziff. 1.2). Die Vernehmlassung dauerte bis zum 18. November 2021.

1.1 Visa-Informationssystem

Die Verordnungen (EU) 2021/1133 und (EU) 2021/1134 zur Reform des Visa-Informationssystems (VIS) wurden am 7. Juli 2021 vom Europäischen Parlament und vom Rat der EU verabschiedet. Sie wurden der Schweiz am 8. Juli 2021 als Schengen-Besitzstand notifiziert. Der Bundesrat hat die Übernahme der Verordnungen am 11. August 2021 unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung gutgeheissen.

Für die Durchführung des innerstaatlichen Genehmigungsverfahrens verfügt die Schweiz über eine Frist von maximal zwei Jahren, die am 7. Juli 2023 endet.

Seit 2011 ist das VIS die technische Lösung, um das Visumverfahren für kurzfristige Aufenthalte zu erleichtern. Es ermöglicht den Visum-, Grenz-, Asyl- und Migrationsbehörden, schnell und wirksam die notwendigen Informationen über visumpflichtige Drittstaatsangehörige zu prüfen. Über das VIS, das die Konsulate der Schengen-Staaten weltweit sowie alle Aussengrenzübergangsstellen miteinander vernetzt, werden biometrische Daten (Gesichtsbild und Abdrücke der zehn Finger) zu Identifizierungs- und Überprüfungs Zwecken abgeglichen. Die meisten Änderungen sind im Wesentlichen technischer Art, beispielsweise die Anbindung des VIS an bestehende und künftige IT-Systeme. Die vorgenommenen Änderungen erweitern den Zweck, die Funktionalität und die Zuständigkeiten des VIS lediglich in sehr begrenzter Weise. Um diese vorgesehenen Neuerungen umzusetzen, sind Anpassungen im AIG, im Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich (BGIAA) sowie im Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI) vorzunehmen.

1.2 Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)

Die zweite Vorlage betrifft eine von den beiden Schengen-Weiterentwicklungen unabhängige Änderung des AIG. Diese sieht vor, dass die Eidgenössische Zollverwaltung, die per 1. Januar 2022 in Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) umbenannt wurde, als Strafverfolgungsbehörde des Bundes im Rahmen ihrer Kompetenzen einen Abfragezugriff auf den CIR sowie Zugang zu den Daten des EES, ETIAS und VIS erhält.

2 Ablauf der Vernehmlassung und Übersicht über die Ergebnisse

2.1 Einleitende Bemerkungen

Der Ergebnisbericht weist aus, welche Bestimmungen positiv, negativ oder kritisch aufgenommen worden sind und ob Änderungsvorschläge bestehen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf generell akzeptieren, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen akzeptieren mit

¹ Verordnung (EU) 2021/1133 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013, (EU) 2016/794, (EU) 2018/1862, (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des Visa-Informationssystems, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 1.

² Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zur Reform des Visa-Informationssystems, ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11.

³ SR 142.20

Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich ablehnen. Bei Teilnehmern, die den Entwurf generell ablehnen, wird davon ausgegangen, dass sie alle Bestimmungen ablehnen mit Ausnahme derjenigen, die sie ausdrücklich akzeptieren.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Eine Liste der Teilnehmer, die geantwortet haben, findet sich in Ziffer 3. Für detaillierte Begründungen wird auf die Originalstellungen verwiesen.⁴

2.2 Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und c des Vernehmlassungsgesetzes (VIG)⁵ wurde eine Vernehmlassung durchgeführt.

Zur Vorlage sind 44 Stellungnahmen eingegangen. Insgesamt haben sich 26 Kantone, zwei politische Parteien (FDP und SP), der Schweizerische Gemeindeverband (SGV), der Schweizerische Städteverband (SSV), der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV), das Bundesgericht (BGer) und das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) sowie elf weitere interessierte Kreise schriftlich geäußert. Davon haben drei Kantone (GR, OW, SZ und ZH) sowie sieben Vernehmlassungsteilnehmende ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet (BGer, BVGer, Flughafen Zürich, Konferenz der kantonalen, kommunalen und regionalen Integrationsdelegierten, SAV, SGV und SSV).

AG, AI, AR, BL, BS, GL, LU, NW, SG, SH, TG, UR, VD, ZG und die **KKPKS** begrüßen die Vorlage und die damit notwendigen Gesetzesänderungen. Sie haben keine weiteren Anmerkungen anzubringen.

BE, FR, GE, JU, NE, SO, TI, VS, die **FDP**, die **SP**, das **Centre Patronal, yes**, der **Flughafen Genf** und die **VKM** begrüßen die Vorlage grundsätzlich und haben einige Bemerkungen.

Die **KKJPD** steht der Vorlage 2 kritisch gegenüber und unterstützt diese nur bedingt. Die Vorlage 1 hingegen begrüßt sie vollumfänglich.

AsyLex, DJS und **sosf** lehnen die Reform des VIS ab.

2.3 Ergebnisse zu VIS

Nutzen von VIS und Verbesserung der inneren Sicherheit

BL weist darauf hin, dass die Reform des Visa-Informationssystems vornehmlich technischer Art sei und dazu beitrage, die Sicherheit des Schengen-Raums und an den Aussengrenzen zu verbessern. **VS** merkt an, dass die europäischen Anforderungen, die die Abnahme von Fingerabdrücken ab sechs Jahren vorschreiben, eine Änderung der Bundesgesetzgebung über die Schweizer Identitätsdokumente und insbesondere die Pässe erfordern würden.

Gemäss **GE** führt die Reform des VIS zu einem vereinfachten Grenzschutz an den Aussengrenzen. **NE** merkt an, dass die Anwendung dieser beiden Verordnungen Erleichterungen bei der Überprüfung und den Verfahren mit sich bringen, die innere Sicherheit erhöhen und den Kampf gegen den Terrorismus erleichtern werde.

AsyLex hingegen lehnt die Vorlage ab. Ihrer Ansicht nach würde die vorliegende Änderung der VIS-Verordnung deren Anwendungsbereich und Zweck in unverhältnismässiger Weise erweitern. Zudem sei der genaue Zweck bzw. Nutzen des Systems hinsichtlich der Rückkehr von Personen, welche die Voraussetzungen für die Einreise bzw. den Aufenthalt im Schengen-Raum nicht erfüllen, nicht ersichtlich und werde weder in der Verordnung noch im erläuternden Bericht näher ausgeführt.

⁴ Abrufbar unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2021 > EJPD

⁵ SR 172.061

Datenschutz (Kapitel IIIa der Verordnung [EU] 2021/1134, Art. 22a)

Die **SP** äussert Bedenken in Bezug auf die Bekanntgabe von Daten des C-VIS an Dritte gemäss Artikel 109^e_{quater} E-AIG. Ihrer Ansicht nach reichen die in der genannten Bestimmung erwähnten datenschutzrechtlichen Voraussetzungen von Artikel 31 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 767/2008 nicht aus. Sie fordert daher eine Ergänzung der Bestimmung. Zusätzlich müsse garantiert sein, dass eine Bekanntgabe von Daten des C-VIS an Dritte nicht dazu führe, dass die Grundrechte von rückkehrpflichtigen Drittstaatsangehörigen oder Asylsuchenden in ihrem Herkunftsland verletzt werden. Denn selbst wenn die Voraussetzungen nach Artikel 31 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 767/2008 erfüllt seien, könne es vorkommen, dass die zuständige Institution die ihr bekanntgegebenen Daten zweckentfremde. Deshalb fordert die SP, dass zusätzlich zur expliziten Zustimmung des Drittstaates, die Daten nur zur Erfüllung ihres Zwecks zu verwenden, die zuständige Schweizer Stelle evaluieren müsse, ob eine solche Zusage hinreichend glaubwürdig sei. Nur wenn dies gegeben sei, dürften die Daten des C-VIS nach Artikel 109^e_{quater} E-AIG an Dritte weitergegeben werden.

AsyLex kritisiert insbesondere, dass neu bereits bei Kindern ab sechs Jahren die Daten in das VIS eingetragen werden. Dies, obwohl personenbezogene Daten von Kindern besonders schützenswerte Daten gemäss der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) darstellten. Mit der Erfassung von Fingerabdrücken und einem Gesichtsbild werde somit das erhöhte Schutzbedürfnis missachtet. Zudem merkt AsyLex an, dass sie sich bereits in vergangenen Stellungnahmen kritisch zum SIS und zu anderen Informationssystemen geäussert habe. Sie weist erneut darauf hin, dass bei der Verwendung sämtlicher Informations- und Datensysteme – insbesondere im internationalen Kontext – zwingend sichergestellt werden müsse, dass die Persönlichkeit der Betroffenen geschützt sei und dass Daten nur insoweit eingesehen werden könnten, wie dies notwendig sei. Ausserdem brauche es eine unabhängige und starke Beschwerdeinstanz im Falle von Datenmissbrauch.

Zugriffsrechte

AsyLex erachtet die vielen Zugriffsrechte unterschiedlicher Behörden auf die Daten des VIS als höchst problematisch. Ihrer Ansicht nach sollten nur diejenigen Behörden Zugriffs- und Bearbeitungsrechte erhalten, für welche diese unabdingbar sind. Je mehr Stellen und Personen Zugriff hätten, desto höher sei die Gefahr, dass die Daten zweckentfremdet und missbräuchlich abgefragt würden. Der weite Kreis der Abfrageberechtigten und die Gefahr der Zweckentfremdung der Daten sei zudem aus grund- und menschenrechtlicher Sicht (Achtung des Privatlebens; Art. 13 Abs. 1 BV und Art. 8 Abs. 1 EMRK) höchst bedenklich. Deshalb müssten sämtliche Datenzugriffe zwingend registriert und regelmässig durch eine unabhängige Kontrollstelle auf ihre Verhältnismässigkeit überprüft werden.

Mehraufwand für die Kantone

BE, FR, GE, JU, NE, TI und einige **Mitglieder der VKM** stellen fest, dass die Kantone als die für Visa und Aufenthaltsbewilligungen zuständigen Behörden neue Aufgaben erhalten. Diese würden eine zusätzliche Arbeitsbelastung mit sich bringen. Insbesondere **FR** erwähnt, dass die kantonalen Migrationsbehörden künftig im Zusammenhang mit der Beantragung, Erteilung, Verweigerung, Aufhebung oder Annullierung von Langzeitvisa, Aufenthaltstiteln, befristeten Aufenthaltstiteln, Legitimationskarten und Dokumenten zahlreiche neue Daten im VIS sowie zusätzliche Gesichtsbilder und Fingerabdrücke erfassen müssten.

In dieser Hinsicht hätte es die Regierung von **JU** für nützlich gehalten, über konkrete Informationen zu verfügen, um die finanzielle Belastung, die durch diese Zusatzaufgaben entstehe, genauer bestimmen zu können.

GE weist darauf hin, dass insbesondere die Herabsetzung des Alters für die Abnahme von Fingerabdrücken von Kindern von zwölf auf sechs Jahre mit einem zusätzlichen Aufwand für die Kantone verbunden sei. Dies treffe auch auf die bei der Erteilung und Verlängerung eines

Aufenthaltstitels hinzuzufügenden Daten zu. Auch die Übermittlung von Daten für Aufenthaltstitel und für Visa für den längerfristigen Aufenthalt an das VIS sowie die Einführung von SIS-Ausschreibungen von Drittstaatsangehörigen, die Gegenstand von Rückführungsentscheiden seien, würden einen Mehraufwand generieren. GE ist der Ansicht, dass bei polizeilichen Fällen effiziente Synergien mit dem SEM gefunden werden sollten. In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone hat GE einen Vorbehalt: Der Bund solle Entschädigungspauschalen für die Kantone vorsehen, da diese unweigerlich zusätzliche Ressourcen einstellen und ausbilden müssten.

TI hofft, dass sich der Auftrag der kantonalen Behörden auf die Erfassung der Treffer im ETIAS beschränke und die vertiefte Prüfung in der Verantwortung der zuständigen SEM-Stelle liege, sodass die kantonalen Migrationsdienste bei der Erfüllung dieser Aufgaben nicht überfordert würden. **FR** und ein **Mitglied der VKM** merken zudem an, dass die neuen Aufgaben für die kantonalen Migrationsdienste zu einer deutlichen Mehrbelastung führen würden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich dafür vorgesehen sei. Aus diesem Grund schlagen sie vor, die entstehenden neuen Zusatzkosten in Artikel 8 der Verordnung über die Gebühren des Ausländer- und Integrationsgesetzes (Gebührenverordnung-AIG, SR 142.209) zu berücksichtigen.

Projektkosten

Die **FDP** steht der Kostenexplosion bei der Weiterentwicklung der VIS-Verordnung kritisch gegenüber. Im Rahmen des Verpflichtungskredits für den Zeitraum 2018–2021 (VK III) zur Umsetzung der Assoziierungsabkommen Schengen/Dublin im Staatssekretariat für Migration sei ein Kreditrahmen von 5,9 Millionen Franken bewilligt worden. Aktuelle Schätzungen, die dem erläuternden Bericht (S. 37) zu entnehmen seien, gingen jedoch von Kosten in Höhe von 18 Millionen Franken aus. Die Hintergründe, die zur Verdreifachung der Kosten geführt hätten, seien im Bericht nicht ausreichend dargelegt worden.

Interoperabilität

SO begrüsst die Vorlage, die eine Weiterentwicklung der technischen Lösung betreffend das Visumverfahren darstelle. Durch die Vernetzung der Systeme werde die Möglichkeit zur besseren Identifizierung und Überprüfung von Gesichtsbild und Fingerabdrücken von visumpflichtigen Drittstaatsangehörigen geschaffen. Zudem würden dadurch an den Schengen-Aussengrenzen – dies betrifft im Kanton SO den Flughafen Grenchen – die Prozesse erleichtert und vereinfacht.

Das **Centre Patronal** befürwortet die Übernahme der Änderungen am VIS durch die Schweiz – auch wenn die Ausweitung und die zunehmende Komplexität der zahlreichen Informationssysteme der EU manchmal den Eindruck erweckten, ein IT- und Bürokratiemonster zu schaffen, dessen Kontrollierbarkeit fraglich sei. Es wäre zudem interessant, wenn der Bund einen technischen und politischen Bericht über die Wirksamkeit des Einsatzes dieser Mehrfachsysteme veröffentlichen würde.

Gemäss dem **Flughafen Genf** dürften die Reform des VIS-Informationssystems und die Herstellung der Interoperabilität des ETIAS-Systems dazu beitragen, die Kontrollen bei Passagieren aus Drittstaaten zu vereinfachen.

Für **yes** geniesst die vollständige und reibungslose Teilnahme der Schweiz am Schengen-Raum oberste Priorität. Darüber hinaus sei im Rahmen der gemeinsamen Visapolitik der Schengen-Staaten eine technische Kompatibilität der EU-Informationssysteme unabdingbar.

Gemäss **DJS** und **sosf** mache allein die Tatsache, dass ETIAS geschaffen und mit dem VIS verbunden werde und damit den Zugriff auf den CIR ermögliche, den unersättlichen Datenhunger der Schengen-Bürokratie deutlich.

Grundrechte

DJS und **sof** lehnen die gesamte Vorlage ab. Es bestehe eine eminente Gefahr für die freie Ausübung demokratischer Grundrechte und es werde ein Machtmonopol für die Exekutive geschaffen, wenn alle personenbezogenen Daten, auch Fotos und Tonaufnahmen, für die sich die Geheimdienste, die Polizeien, die Strafverfolgung und Strafjustiz sowie die Grenz- und Asylbehörden interessierten, für immer gespeichert würden und so für sie jederzeit und wechselseitig «interoperabel» abrufbar seien. Dadurch würden diese Daten zur Grundlage für behördliche Entscheide über Aufenthalt und Beendigung des Aufenthalts im gesamten Schengen-Raum werden. **DJS** und **sof** lehnen insbesondere ab, dass schon sechsjährige Kinder daktyloskopiert werden sollen und dass alle Drittstaatsangehörigen, auch solche, die sich länger im Schengen-Raum aufhalten wollen, registriert und überprüft werden sollen.

AsyLex weist darauf hin, dass ein Massenüberwachungstool geschaffen werde, das Drittstaatsangehörige schwerwiegend diskriminiere. Ebenfalls gefährde die Änderung Grund- und Menschenrechte, da das System neu auch für rasche Rückführungen verwendet werden solle.

Ausführungen zu den Änderungen des AIG

Grenzübertritt und Grenzkontrollen (Art. 7 Abs. 3 AIG)

Nach Ansicht von **GE** sollte sichergestellt werden, dass in den vom BAZG erlassenen Einreiseverboten die Rechtsmittel und insbesondere die Behörde, bei der die Beschwerde einzureichen sei, korrekt angegeben werden. Der Kanton habe in der Vergangenheit Probleme gehabt mit Wegweisungsverfügungen des BAZG, in denen die zuständige Beschwerdeinstanz nicht erwähnt worden sei. Dadurch, dass sich mehrere Gerichte für unzuständig erklärt hätten, bevor der Fall entschieden wurde, hätten die zuständigen kantonalen Stellen viel Zeit verloren.

Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) (Art. 68a Abs. 2 AIG)

GE fordert, dass diejenige Behörde, die das Einreiseverbot oder die strafrechtliche Landesverweisung ausspreche, auch die Ausschreibung im SIS vornehme.

Datenübermittlung von ORBIS an das ZEMIS (Art. 109c^{bis} AIG)

GE unterstützt die Reform des VIS, da sie die Identifizierung von Personen ohne Identitätsdokument und die Aufdeckung von Missbrauch durch die Verwendung von Mehrfachidentitäten erleichtern werde. Der Kanton erachtet es als wichtig, dass die kantonalen Behörden ermächtigt werden, die im VIS erfassten biometrischen Daten für Rückführungszwecke zu verwenden.

Ein **Mitglied der VKM** begrüsst es, dass künftig die im ORBIS erfassten Daten ans ZEMIS übermittelt werden, da so doppelte Erfassungen der biometrischen Daten vermieden würden. Ein **anderes Mitglied der VKM** merkt darüber hinaus an, dass die umgekehrte Nutzung ebenfalls möglich sein sollte. Dies würde einerseits die Ausstellung von Rückreisevisa erleichtern, andererseits könnte der RRV-Prozess beispielsweise auch über den Postweg erfolgen.

2.4 Ergebnisse zur Änderung des AIG

BS, GE, JU, NW, SO, TI, UR und die **FDP** begrüssen explizit die Änderung des AIG. **GE** weist zudem darauf hin, dass die Zugriffe zu keiner Erweiterung der Kompetenzen des BAZG führen würden. **SO** erachtet die Gewährung des Zugangs zu den spezifischen Systemen als eine logische Konsequenz, damit das BAZG seine bisherigen Aufgaben weiterhin in vollem Umfang wahrnehmen kann.

Nach Ansicht einiger **Mitglieder der VKM** spricht nichts gegen die neuen Zugriffsrechte des BAZG. Dennoch müsse mittels aufsichtsrechtlicher und organisatorischer Instrumente sichergestellt werden, dass das BAZG seine Abfragemöglichkeiten gesetzeskonform und ausschliesslich zur Erfüllung ihrer originären Aufgaben als Grenzkontroll- oder Strafverfolgungsorgan nutze.

Die **KKJPD** steht der Vorlage 2 kritisch gegenüber. Sie weist darauf hin, dass die Änderung des AIG keinen direkten Zusammenhang mit den beiden Schengen-Weiterentwicklungen aufweise. Neue Datenabfragerechte müssten mit den Strafverfolgungskompetenzen des BAZG im BAZG-VG koordiniert sein. Der Vorstand der KKJPD habe in seiner Stellungnahme vom 16. Dezember 2020 zum Vorentwurf für ein neues BAZG-Vollzugsaufgabengesetz bereits betont, dass polizeiliche Aufgaben in der Kompetenz der Kantone lägen, sofern sie nicht explizit dem Bund zugeordnet seien, und dass die verfassungsrechtliche Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen auf jeden Fall zu beachten sei. Vor diesem Hintergrund habe die KKJPD damals angeregt, die Formulierung im Zweckartikel des Vorentwurfs BAZG-VG zu überprüfen und die Aufgaben des BAZG im Gesetz präzise zu umschreiben. Deshalb erachte es die KKJPD als unglücklich, wenn dem BAZG nun im Rahmen einer Revision des AIG neue Rechte für Datenabfragen in den Systemen ESP, EES, ETIAS und C-VIS zugestanden würden, bevor die Kompetenzen des BAZG im Bereich der Strafverfolgung im BAZG-Vollzugsaufgabengesetz präzise festgelegt seien. Es sei aufgrund der verfassungsrechtlichen Aufgabenverteilung zu verhindern, dass das BAZG zu einer eigentlichen Strafverfolgungsbehörde ausgebaut werde.

3 Verzeichnis der Eingaben / Liste des organismes ayant répondu / Elenco dei partecipanti

Kanton Aargau, Regierungsrat	AG
Kanton Appenzell Innerrhoden, Regierungsrat	AI
Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	AR
Kanton Bern, Regierungsrat	BE
Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	BL
Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	BS
Canton de Fribourg, Conseil d'État, Kanton Freiburg, Staatsrat	FR
République et canton de Genève, Conseil d'État	GE
Kanton Glarus, Regierungsrat	GL
Kanton Graubünden, Regierungsrat	GR
Canton du Jura, Conseil d'État	JU
Kanton Luzern, Regierungsrat	LU
République et canton de Neuchâtel, Conseil d'État	NE
Kanton Nidwalden, Regierungsrat	NW
Kanton Obwalden, Regierungsrat	OW
Kanton St. Gallen, Regierungsrat	SG
Kanton Schaffhausen, Regierungsrat	SH
Kanton Solothurn, Regierungsrat	SO
Kanton Schwyz, Regierungsrat	SZ
Kanton Thurgau, Regierungsrat	TG
Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato	TI
Kanton Uri, Regierungsrat	UR
Canton de Vaud, Conseil d'État	VD
Canton du Valais, Conseil d'État Kanton Wallis, Staatsrat	VS
Kanton Zug, Regierungsrat	ZG

Politische Parteien / Partis politiques / Partiti politici

FDP.Die Liberalen	FDP
PLR.Les Libéraux-Radicaux	PLR
PLR.I Liberali	PLR
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
Parti socialiste suisse	PSS
Partito socialista svizzero	PSS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete / Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Schweizerischer Gemeindeverband	SGV
Association des Communes Suisses	ACS
Associazione dei Comuni Svizzeri	ACS
Schweizerischer Städteverband	SSV
Union des villes suisses	UVS
Unione delle città svizzere	UCS

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft / Associations faitières de l'économie qui œuvrent au niveau national / Associazioni mantello nazionali dell'economia

Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAV
Union patronale suisse	UPS
Unione svizzera degli imprenditori	USI

Gerichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft / Tribunaux de la Confédération suisse / Tribunali della Confederazione Svizzera

Bundesgericht	Av. du Tribunal fédéral 29
Tribunal fédéral	
Tribunale federale	1000 Lausanne 14
Bundesverwaltungsgericht	Kreuzackerstrasse
Tribunal administratif fédéral	12
Tribunale amministrativo federale	Postfach

Weitere interessierte Kreise / autres milieux concernés / altre cerchie interessate

AsyLex	AsyLex
Centre Patronal	Centre Patronal
Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz	DJS
Juristes démocrates de Suisse	JDS
Giuristi democratici svizzeri	GDS
Flughafen Zürich AG	Flughafen Zürich
Internationaler Flughafen Genf	
Aéroport International de Genève	
Aeroporto di Ginevra-Cointrin	
young european swiss	yes
Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren	KKJPD
Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police	CCDJP
Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia	CDDJP
Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz	KKPKS
Conférence des commandants des polices cantonales de Suisse	CCPCS
Konferenz der städtischen und kantonalen Integrationsdelegierten	KID
Conférence suisse des délégués à l'intégration	CDI
Conferenza svizzera dei delegati all'integrazione	CDI
Solidarité sans frontières	sosf
Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden	VKM
Association des services cantonaux de migration	ASM
Associazione dei servizi cantonali di migrazione	ASM